

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg



09.07.2026

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut bei Honigbienen

Hiermit erlasse ich aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit §§ 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG), §§ 1a, 8, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV), § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V), § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) die folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

I. Aufhebung

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 07.11.2025 zur Bekämpfung der bösartigen Faulbrut bei Honigbienen in 17207 Röbel/Müritz und Ludorf wird mit Inkrafttreten dieser Verfügung aufgehoben.

II. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut und Festlegung von Restriktionszonen

Am 21.10.2025 wurde auf vier Bienenständen in 17207 Röbel/ Müritz und Umgebung der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Bei weiteren Untersuchungen von April bis Juni 2026 wurde festgestellt, dass die Seuche sich bereits weiter ausgebreitet hat. Der Erreger wurde an sechs weiteren Standorten nachgewiesen.

III. Restriktionszonen

Um die Ausbruchsbetriebe herum wird ein Sperrbezirk mit mindestens 1 km Radius festgelegt. Die Grenzen der zwei Sperrbezirke sind in den Kartenausschnitten in der Anlage dargestellt.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
Gartenstraße 17
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-5901
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE280126814

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Große Krauthöferstraße 5
17033 Neubrandenburg

An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 23
17109 Demmin

Die Karte ist außerdem über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de> einsehbar.

IV. Maßnahmen

1. Besitzer von Bienenvölkern haben den aktuellen Standort von Bienenständen unverzüglich jedoch spätestens bis zum **17.07.2026** im Veterinäramt (Tel.: 0395 57087 3182 oder unter vla@lk-seenplatte.de) anzuzeigen.
2. Die amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk wird angeordnet. Wer Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen ist, oder sein Vertreter, ist verpflichtet die zur Durchführung von Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.
3. An Bienenständen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere dürfen:
 - bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden,
 - Bienenvölker, lebende oder tote Bienen,
 - Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs,
 - Honig sowie Futtermittel,
 - Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften **nicht aus** den Bienenständen entfernt und
 - Bienenvölker und Bienen **nicht in** die Bienenstände **verbracht werden**.
4. Die Ziffer 3 gilt nicht für Honig, der für den Verzehr durch den Menschen bestimmt ist und nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
5. Die Bienenstände dürfen nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag (Bienensachverständige) betreten werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die angeordneten Maßnahmen können geändert oder erweitert werden, wenn dies im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter Nr. 1 angeordnete Maßnahme wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Für die angeordneten Maßnahmen unter Nr. 2 bis 7, sowie für die Festlegung der Restriktionszonen entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtung auf der Grundlage des § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Begründung:

Die unter I. genannte Verfügung wird auf Grundlage des § 49 Abs. 1 VwVfG M-V widerrufen, da sich die Umstände wesentlich geändert haben.

Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 1a, 8, 10 und 11 der BienSeuchV. Der Behörde steht kein Ermessensspielraum zu, da es sich um gebundene Entscheidungen handelt.

Die Maßnahmen der Sperrverfügung sind im öffentlichen Interesse erforderlich, geeignet und angemessen, um die Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut wirksam zu verhindern.

Begründung der sofortigen Vollziehung für die Maßnahme Nr. 1:

Die Amerikanische Faulbrut ist gefährlich, leicht übertragbar und wirtschaftlich bedeutungsvoll. Eine effektive Bekämpfung ist nur zu erreichen, wenn alle Standorte von Bienenvölkern in der Region bekannt sind und beprobt werden können. Es ist also zwingend notwendig, dass jeder Bienenhalter seiner Meldepflicht aus dem § 1a der Bienenseuchenverordnung unverzüglich nachkommt.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der präventive Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Die Interessen einzelner Bienenhalter sind dem überwiegenden öffentlichen Interesse daher deutlich untergeordnet.

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (sowie die Aufhebung der unter I. genannten Verfügung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden. Der Landrat hat seinen Sitz in der Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Dr. Guntram Wagner
Amtsleiter
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020